

## 17. **Polizei-Bigband Schleswig-Holstein**

**Aufgabe der Polizei-Bigband ist es, mit ihren Auftritten die Verbundenheit der Polizei mit der Bevölkerung zu vertiefen und zu pflegen. Die musikalischen Darbietungen sind dabei Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Polizei. Sonstige polizeiliche Aufgaben werden nicht wahrgenommen.**

**Die Polizei-Bigband spielt bei Repräsentationsveranstaltungen des Landes, bei polizeiinternen Anlässen, überwiegend aber bei Veranstaltungen Dritter, wie z. B. Kur- und Wohltätigkeitsveranstaltungen.**

**Insgesamt verursacht die Polizei-Bigband jährlich Ausgaben von rd. 1,2 Mio. € davon sind 92 % Personalausgaben für die zz. 26 Musiker. Den Ausgaben standen Einnahmen von rd. 54 T€ gegenüber.**

**Vor dem Hintergrund der angespannten Haushaltssituation des Landes und der in diesem Zusammenhang erforderlichen Konzentration auf die Kernaufgaben der Polizei empfiehlt der LRH die Auflösung der Polizei-Bigband.**

### 17.1 **Organisation, Aufgabe und Personal**

Organisation, Einsatz und Kosten der Polizei-Bigband Schleswig-Holstein sind im Erlass des Innenministeriums vom 08.10.2003 geregelt. Sie ist als Sachgebiet 143 in das Dezernat 14 (Prävention und Öffentlichkeitsarbeit) des Landespolizeiamtes eingegliedert. Aufgabe ist es, mit den Auftritten die Verbundenheit der Polizei mit der Bevölkerung zu pflegen und zu vertiefen. Ihre musikalischen Darbietungen sind Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Polizei. Sonstige polizeiliche Aufgaben werden nicht wahrgenommen. Erst nach der Prüfung des LRH ist verfügt worden, dass die Mitglieder der Bigband ggf. bei einem Ermittlungsvorhaben zur Bekämpfung der terroristischen Gewaltkriminalität eingesetzt werden sollen.

Die Polizei-Bigband besteht aus 26 Musikern, und zwar 9 Polizeivollzugsbeamten und 17 Angestellten. Diese Personalstärke ist nach Auffassung des Leiters der Polizei-Bigband ein Minimum. Die Klangqualität der Bigband könne bei Ausfall eines oder mehrerer Musiker nur durch Aushilfen erhalten werden.

## 17.2 **Auftritte der Polizei-Bigband**

Die Polizei-Bigband spielt bei Repräsentationsveranstaltungen des Landes (auch solchen der Polizei), bei polizeiinternen Anlässen, überwiegend aber bei Veranstaltungen Dritter, z. B. Kur- und Wohltätigkeitsveranstaltungen. Im Jahr 2005 hatte sie 91 Auftritte, davon 55 im Rahmen von Veranstaltungen Dritter. Sie tritt überwiegend in großer Besetzung auf. 23-mal wurden auch kleinere Formationen eingesetzt, z. B. als kleine und große Combo oder als Bläserquintett. Dabei beanspruchen die Auftritte der Polizei-Bigband - einschl. der An- und Abreise - etwas mehr als ein Drittel der Arbeitszeit der Musiker. Die übrigen zwei Drittel sind auftrittsfreie Zeiten, die vor allem für Proben, die Produktion von CDs und die interne Verwaltung genutzt werden.

## 17.3 **Ausgaben und Einnahmen**

Die Polizei-Bigband verursacht jährlich Ausgaben von rd. 1,2 Mio. €. Die Personalausgaben machen 92 % der Gesamtausgaben aus. Der verbleibende Anteil entfällt auf Ausgaben für den Fahrzeugeinsatz sowie die Miete und Bewirtschaftung des Dienstgebäudes.

Ihre Einnahmen erwirtschaftet sie vorwiegend aus Auftritten, dem Verkauf von CDs und von ausgesonderten Musikinstrumenten. Während die Auftritte bei Veranstaltungen im Zusammenhang mit Polizeidienststellen im Regelfall unentgeltlich sind, wurde in 2004 und 2005 bei rd. 70 % der Auftritte für Dritte ein Entgelt erzielt. Insgesamt waren Einnahmen in Höhe von rd. 54 T€ pro Jahr zu verbuchen. Mit diesen Einnahmen finanziert die Polizei-Bigband ihre Ausgaben für Aushilfen, die Busmiete für die Fahrt zu den Auftritten sowie die Anschaffung und Reparatur von Instrumenten.

Ein Auftritt der gesamten Bigband kostet rd. 16.400 €. Dem stehen bei kostenpflichtigen Auftritten lediglich Einnahmen zwischen 200 € und 2.000 € pro Auftritt (im Durchschnitt rd. 1 T€) gegenüber. Die Nachfrage von Dritten beruht u. a. auch auf den niedrigen Entgelten, für die die Polizei-Bigband gewonnen werden kann. Höhere Entgeltforderungen wären in Anbetracht des großen Defizits zwar notwendig, sie lassen sich aber nach den Erfahrungen des Leiters der Polizei-Bigband nicht durchsetzen. Eine geringe Steigerung der Einnahmen - auf der Basis weiterhin sehr niedriger Entgelte - könnte durch zusätzliche Auftritte für Dritte erreicht werden. Die Polizei-Bigband würde dann aber noch stärker als allgemeine Bigband wirken und damit den Bezug zur polizeilichen Aufgabenstellung weiter in den Hintergrund treten lassen. Diese zusätzlichen Einnahmen hätten zudem für den Landeshaushalt keine entlastenden Auswirkungen, weil sie weitgehend zur Deckung der mit den zusätzlichen Auftritten verbundenen

Mehrausgaben (Fahrtkosten, Reisekosten, Aushilfen, Instrumente) benötigt würden. Zudem würde die Polizei-Bigband noch stärker als bisher in Konkurrenz zu kommerziell und nebenberuflich tätigen Musikgruppen im Lande treten, was allein im Hinblick auf die fast volle Subventionierung nicht zu rechtfertigen ist.

Einnahmeverbesserungen und damit mehr Wirtschaftlichkeit sind daher auch zukünftig nicht zu erwarten.

Das **Innenministerium** teilt die Auffassung, dass eine Erhöhung der Einnahmen durch eine Intensivierung der Auftritte bei Dritten gegen Entgelt nur eingeschränkt möglich wäre.

#### 17.4 **Bewertungen und Empfehlungen des LRH**

- 17.4.1 Der gute Ruf der Polizei-Bigband wird vom LRH nicht infrage gestellt. Ihm geht es in erster Linie um die Frage, ob den Ausgaben der Polizei-Bigband ein adäquater Nutzen für die Öffentlichkeitsarbeit der Polizei gegenübersteht. Ein Konzept zum Einsatz, anhand dessen die bisherigen Aktivitäten bewertet werden könnten, liegt nicht vor. Ohne die Arbeit der Polizei-Bigband zu schmälern, kann gesagt werden, dass ein positives Erscheinungsbild der Polizei in der Öffentlichkeit und eine Verbundenheit zwischen Polizei und Bevölkerung in erster Linie durch die Qualität der Arbeit der Polizeibeamten und durch das Auftreten und die Präsenz der Polizeibeamten in ihrer täglichen Arbeit sowie durch die für den Bürger erkennbare Prävention geprägt werden.

Bei seinen örtlichen Erhebungen hat der LRH festgestellt, dass die weitaus meisten Auftritte der Rubrik „Veranstaltungen, die in besonderem Maße zur Förderung der Verbundenheit zwischen Polizei und Bevölkerung beitragen“ des o. g. Erlasses des Innenministeriums aus 2003 zuzuordnen waren. Dieses weiche Kriterium wird als erfüllt angesehen, wenn bei der Veranstaltung Publikum vertreten ist. Wodurch sich die besondere Wirksamkeit der Öffentlichkeitsarbeit gerade einer ständig vorgehaltenen Polizei-Bigband erweist, bleibt unklar. Sehr viele Auftritte der Polizei-Bigband werden vom Publikum wohl eher mit dem Veranstalter (z. B. Tourismusagentur, Betrieb, Kommunalverwaltung) in Verbindung gebracht als mit der Polizei im Allgemeinen bzw. der örtlichen Polizeidienststelle im Besonderen. Zweifel an der Wirksamkeit der Öffentlichkeitsarbeit für die Polizei Schleswig-Holstein kommen erst recht bei internen Veranstaltungen (z. B. Grillfest, Betriebsausflug, Ernennung, Verabschiedung, Tanzveranstaltung) und bei Auftritten außerhalb Schleswig-Holsteins auf. Musikalische Darbietungen können zwar die Aufmerksamkeit des Publikums auf polizeiliche Aktivitäten richten, z. B. im Bereich der Prävention, und damit einen

positiven Effekt haben. Sie sind jedoch den positiven Randbedingungen zuzuordnen und nicht den Kernaufgaben. Der LRH hält es durchaus für vorstellbar, im Rahmen geeigneter Einzelfälle Musik zur Verbesserung der Kommunikation zwischen Bevölkerung und Polizei einzusetzen, z. B. bei Veranstaltungen zur Verkehrserziehung für Schüler. Dies ist jedoch durch gezielte Anmietung externer Leistungen wesentlich kostengünstiger zu erreichen als durch Vorhalten einer polizeieigenen Bigband.

Die finanzielle Basis, auf der in der Vergangenheit noch positive Entscheidungen zugunsten des Erhalts der Polizei-Bigband getroffen wurden, hat sich im Laufe der letzten Jahre deutlich verschlechtert. Die derzeitige angespannte Haushaltsslage des Landes Schleswig-Holstein erfordert die Konzentration auf die Kernaufgaben der Polizei. Eine sachliche Notwendigkeit zum weiteren Vorhalten der Polizei-Bigband sieht der LRH nicht. Er empfiehlt daher die Auflösung der Polizei-Bigband. Hierbei handelt es sich zwar um eine für die Musiker einschneidende Maßnahme. Sie betrifft aber nicht den Kernbereich der Polizei und hat keine nachteiligen Auswirkungen auf die Arbeit der Landespolizei. Sie ist neben anderen vom LRH empfohlenen Einsparmaßnahmen in besonderem Maße geeignet, zur Sanierung des Landeshaushalts beizutragen. Diese Einsparung ist durch alternative Lösungen, wie z. B. die Verkleinerung des Personalbestandes oder die Kooperation mit anderen Ländern, nicht zu erreichen.

Das **Innenministerium** spricht sich für den Erhalt der Polizei-Bigband aus. Es sei nach wie vor aus fachlichen sowie politischen Gründen von dessen Nutzen überzeugt. Von daher würde sich nicht die Sinnhaftigkeit einer Kosten-Nutzen-Analyse erschließen. Die Forderung eines Konzepts sei praxisfremd. Die Polizeibigband sei ein tradierter Bestandteil der Landespolizei und würde im Fall ihrer Auflösung eine nicht zu schließende Lücke hinterlassen. Sie verkörpere vorbildlich das Image einer modernen, welt-offenen, sich wandelnden Bürgerpolizei und sie sei vor dem Hintergrund höchster musikalischer Qualität und Reputation als Sympathieträger unersetzbar. Aus polizeilicher Sicht sei es keineswegs austauschbar, ob bei polizeilichen Veranstaltungen eine andere Band spiele oder die Polizei selbst. Musik für die Polizei und ihre Veranstaltungen sei etwas gänzlich anderes als Musik von der Polizei. Die emotionale Wirkung der Musik sei einzig durch eine Bigband der Polizei zu erreichen.

Der **LRH** bleibt aus den dargestellten Gründen bei seiner Auffassung. In Zeiten knapper finanzieller Ressourcen hat eine Reduzierung auf die wesentlichen Aufgaben zu erfolgen. Die Akzeptanz für die Sparbemühungen der Landesregierung in anderen Bereichen wird schwerer erreichbar sein, wenn weiterhin bei solchen freiwilligen Leistungen Tabubereiche aufrechterhalten werden.

Diese Einsparmaßnahme kann von der Natur der Sache her nicht durch einen allmählichen Personalabbau im Rahmen der natürlichen Personalfuktuation vollzogen werden. Die Altersabgänge der nächsten Jahre sind ohnehin nur gering. Der Wegfall der Aufgabe „Polizei-Bigband“ wird in letzter Konsequenz nur mit betriebsbedingten Kündigungen der 17 Angestellten umzusetzen sein. Die 9 beamteten Musiker müssten in den Polizeidienst versetzt werden.

Selbstverständlich schließt dies nicht aus, dass im Einzelfall der Einsatz eines externen Orchesters für unabdingbar im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit gehalten wird. Dies könnte aus den Einsparungen finanziert werden.

Das **Innenministerium** merkt hier an, dass die Forderung des LRH zur betriebsbedingten Kündigung der Angestellten den Dammbbruch der bisherigen Sparpolitik beschreibe, der Vorschlag die notwendige Betrachtung der arbeits- und tarifrechtlichen Rahmenbedingungen vermissen lasse und er von daher schon erhebliche Fragen aufwerfe. Aus seiner Sicht stehen rechtliche Gründe der Auflösung der Polizei-Bigband im Wege betriebsbedingter Kündigungen klar entgegen.

Der **LRH** weist darauf hin, dass, sofern mildere Mittel nicht zur Verfügung stehen, in letzter Konsequenz eine außerordentliche betriebsbedingte Kündigung (mit Auslauffrist) der angestellten Musiker sehr wohl möglich wäre. Das Land als Arbeitgeber ist nicht verpflichtet, Stellen, für die es keinen Bedarf (mehr) hat, allein deshalb einzurichten oder aufrechtzuerhalten, um Arbeitnehmer zu unveränderten Bedingungen weiterbeschäftigen zu können.<sup>1</sup> Auch muss es nicht von organisatorischen Maßnahmen deshalb absehen, weil dadurch tariflich unkündbaren Arbeitnehmern die Grundlage ihrer Tätigkeit entzogen wird.<sup>2</sup>

- 17.4.2 Sollte aus politischen Gründen am Fortbestehen einer polizeiinternen Musikgruppe festgehalten werden, können - allerdings deutlich geringere - Einsparungen durch die Verkleinerung des Personalbestandes oder durch Kooperation mit anderen Ländern erreicht werden.

Die Reduzierung auf eine Bandgröße von 12 - 18 Musikern würde jährliche Einsparungen zwischen 330 T€ und 580 T€ erbringen. Dagegen könnten bei einer künftigen Beschränkung auf 8 bis 10 Musiker Einsparungen zwischen 660 T€ und 740 T€ erzielt werden.

---

<sup>1</sup> Vgl. BAG, Urteil vom 27.06.2002 - 2 AZR 367/01 und Urteil vom 18.05.2006 - 2 AZR 207/05.

<sup>2</sup> Vgl. BAG, Urteil vom 06.10.2005 - 2 AZR 362/04.

In 2003 war im Zuge der Reformkommission III zwar positiv über den weiteren Bestand der Polizei-Bigband entschieden worden, aber mit der Maßgabe, Möglichkeiten einer länderübergreifenden Kooperation zu prüfen. Wegen vordringlicher Arbeiten zur Umsetzung der Ergebnisse der Reformkommission III gibt es bisher keinen neuen Sachstand. Aus Sicht des LRH ist es bedauerlich, dass es nicht zu Verhandlungen über eine länderübergreifende norddeutsche Kooperation gekommen ist. Allerdings sieht er die Erfolgsaussichten als nicht sehr groß an. Dies ist nicht zuletzt darauf zurückzuführen, dass eine Kooperation zwischen den Polizeiorchestern mehrerer Länder nicht einfach durch Zusammenführen der Musikgruppen, vergleichbar der Fusion der Statistikämter Schleswig-Holstein und Hamburg, erreicht werden kann. Die Bildung eines neuen gemeinsamen Polizeiorchesters ist ein schwieriges Projekt, bei dem jedoch rein rechnerisch ein Einsparpotenzial von 550 T€ (2 Länder) bzw. 730 T€ (3 Länder) denkbar ist.

Bessere Erfolgsaussichten würden sicher bestehen, wenn Schleswig-Holstein seine Polizei-Bigband auflöst und bestimmte Restaufgaben vertraglich von dem Polizeiorchester eines anderen Landes wahrnehmen lässt. Das o. a. Einsparpotenzial von 550 T€ könnte deutlich übertroffen werden, wenn die Tätigkeiten auf wenige zu bestimmende polizeirelevante Auftritte reduziert werden. Entsprechendes würde gelten, wenn man andere Orchester oder Musikgruppen für die verbleibenden Veranstaltungen engagieren würde.

Aus der Sicht des **Innenministeriums** ist die Öffentlichkeitsarbeit und damit Imagewerbung keine Aufgabe, in der sich die Landespolizei Schleswig-Holstein durch andere Länderpolizeien vertreten lassen könne. Dies sei eine Aufgabe, die von der regionalen Verantwortung nicht getrennt werden könne. Auch dieser Auffassung schließt sich der **LRH** nicht an.